



A-Post
Stadtrat
Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

22. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-4235

Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Stationsstrasse Süd, Arnegg (Umzonung)**
- **Baulinienplan Sanierung Arneggerbach**
Abschnitt SBB-Linie bis Bischofszellerstrasse

Mit dem Teilzonenplan werden diverse Zonenanpassungen südlich der Stationsstrasse in Arnegg vorgenommen. Die Gewerbe-Industriezone (GI) wird der Kernzone (K) und der Wohn-Gewerbezone (WG) zugeteilt. Im Gegenzug wird eine WG-Fläche neu der GI-Zone zugeschrieben.

Gleichzeitig mit der Zonenplananpassung wurde der Baulinienplan erarbeitet. Der Erlass regelt den Gewässerabstand gegenüber dem Arneggerbach, basierend auf einem Gewässerausbauprojekt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Januar bis am 13. Februar 2008. Wegen Einsprachen hat sich die Genehmigung des Erlasses bis heute verzögert.

In der Zwischenzeit, mit Datum vom 1. Juni 2011, ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft gesetzt worden. Die Stadt Gossau beabsichtigt, den Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV nach Abschluss des Bachsanierungs- und Renaturierungsprojekts festzulegen.

Der Teilzonenplan kann ohne Vorbehalte genehmigt werden. Der Baulinienplan wird mit Blick auf das lange und komplexe Verfahren und nur in Wahrung des grösstmöglichen Ermessens der Stadt Gossau genehmigt. Gemäss dem kantonalen Tiefbauamt genügt der gesicherte Bereich, um den Gewässerraum nach Art. 41a GSchV auch formell noch festlegen zu können. Zu beachten ist indes, dass bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums die Übergangsbestimmungen der GSchV massgebend sind, subsidiär (wo keine Baulinien festgelegt sind) auch der baugesetzliche Gewässerabstand.

Weder aus wasserbaulicher Sicht noch aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen Einwände gegen den Baulinienplan. Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das Gewässer noch zu erfolgen hat. Die Genehmigung ist zudem unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation